

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Wuppertal
vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten gem. Anlage durch städtische Dienststellen auf Antrag beteiligter Personen erbracht werden oder die eine beteiligte Person unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, in Teilbereichen aber auch nach weiteren Entgeltordnungen oder Preislisten gemäß örtlicher Rechtsvorschriften erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind Leistungen,
1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
 2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
 3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
 4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
 5. die von Beziehenden von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.
- (2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:
- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, Ifd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,

- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat sowie die Person, zu dessen Gunsten und in dessen Auftrag sie erbracht wird (Gebührenpflichtige Person). Die begünstigte Person und die antragsstellende Person haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B oder in anderen örtlich bzw. überörtlichen Rechtsvorschriften keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- (3) Soweit Gebührentarife mit Rahmensatz anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG NRW unmittelbar und somit sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.

§ 5

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

§ 6

Bare Auslagen

Allgemeine Auslagen, z.B. Porto, Kopierkosten und Papier, sind durch die Gebühr abgegolten. Besonderebare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.
- (2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 08.07.2025 außer Kraft.

Tarifstelle	Gegenstand der Leistung	Gebühr in Euro
A1	Leistungen, für die nachfolgend keine besonderen Gebühren vorgesehen sind	2,50 bis 250,00
A2	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen	28,00 bis 500,00
A3	Ablichtungen a) Fotokopien / Ausdruck je Seite: - DIN A 4 1,90 - DIN A 3 1,95 - DIN A 4 – Mehrfachausfertig einseitig 1,80 - DIN A 3 – Mehrfachausfertig einseitig 1,85 Für doppelseitige Kopien / Ausdrucke ist die doppelte Gebühr zu erheben. b) Fotokopien / Ausdruck Selbstbedienung: - DIN A 4 0,95 - DIN A 3 1,00 - DIN A 4 – Mehrfachausfertig 0,85 - DIN A 3 – Mehrfachausfertig 0,95 c) Mikrofilm - Rückvergrößerung bei R 105: DIN A 4 1,20 DIN A 3 1,30	
A4	Beglaubigungen (je Seite) Unterschriften	8,00 8,00
B1	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für Grundstücke	39,00
B2	Bescheinigungen über die Beitragspflicht der Kanalanschlussbeiträge	28,00
B3	Gebühr für Aktenauskünfte der unteren Bauaufsichtsbehörde 1. Grundgebühr je Adressanfrage 1.1. Prüfung der Berechtigung, Recherche, Beschaffung, ggf. Negativzeugnis 30,00 2. Zusatzgebühren je analoger Akteneinsicht und Adressanfrage 2.1. Bereitstellung der 1. analogen Akte 30,00 2.2. Bereitstellung jede weitere analoge Akte 10,00 2.3. Einsichtnahme vor Ort bis max. 60 Min. (auch bei Nichterscheinen) 60,00 2.4. Einsichtnahme vor Ort je weitere (angefangene) 30 Minuten 30,00 3. Zusatzgebühren je digitaler Akteneinsicht und Adressanfrage 3.1. Bereitstellung der 1. digitalen Akte 45,00 3.2. Bereitstellung jede weitere digitale Akte 25,00	
B4	Bodenverkehr, Vorkaufsrecht a) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW (normaler Aufwand)	70,00

	<p>b) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW (höherer Aufwand)</p> <p>c) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung</p> <p>d) Prüfung von schriftlichen Anfragen zu verschiedenen Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (normaler Aufwand zusätzliche Abfrage von anderen Fachdienststellen)</p> <p>e) Prüfung von schriftlichen Anfragen zu verschiedenen Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (höherer Aufwand)</p> <p>f) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (höherer Aufwand) zusätzliche Abfrage von anderen Fachdienststellen</p> <p>g) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (höherer Aufwand) > 10 Objekte incl. Abfrage von anderen Fachdienststellen</p>	64,00 je 30 Min.: 50,00 je 45 Min.: 75,00 je 60 Min.: 100,00 je 90 Min.: 150,00 je 120 Min.: 200,00
B5.1	<p>1.) Kommunalservice städtische Liegenschaften; Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> pro Fall bei Einkommensgruppe A pro Fall bei Einkommensgruppe B bei allen Einkommensgruppen <p>2.) Ablehnung von Fördermitteln wegen fehlender Mitwirkung</p> <p>3.) Änderung der Förderzusage bei der Neuschaffung von Mietwohnraum, Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Änderungen wegen der Wohnfläche (pro Wohneinheit) bei wesentlichen Änderungen des Förderobjekts <p>4.) Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen der Modernisierungsförderung</p> <p>5.) Bewilligung von Fördermitteln bei Bindungsverlängerungen</p> <p>6.) Prüfung von Anträgen auf Löschungsbewilligung gemäß § 19 der Grundbuchordnung (GBO) und Ausstellung der Löschungsbewilligung</p> <p>7.) Prüfung von Anträgen auf Rangrücktrittserklärung / Vorrangseinräumung gemäß § 880 BGB und Ausstellung einer Rangrücktritt-/Vorrangseinräumungserklärung</p>	<p>Grundgebühr 350,00 Grundgebühr 500,00 zzgl. einer Zusatzgebühr i. H. v. 0,4% der Fördersumme</p> <p>350,00</p> <p>220,00 0,1 % - 0,2 % der Fördersumme</p> <p>0,5 % der Fördersumme</p> <p>400,00</p> <p>70,00</p> <p>70,00</p>

B5.2	Gebühr für Aktenauskünfte die Rahmen der Wohnraumförderung	
	1.) Grundgebühr je Adressanfrage	
	a. Prüfung der Berechtigung, Recherche, Beschaffung, ggf. Negativzeugnis	40,00
	2.) Zusatzgebühren je analoger Akteneinsicht und Adressanfrage	
	a. Bereitstellung der ersten analogen Akte(n)	40,00
	b. Bereitstellung jede weitere analoge Akte(n)	15,00
	c. Einsichtnahme vor Ort bis max. 60 Minuten (auch bei Nichterscheinen)	80,00
	d. Einsichtnahme vor Ort je weitere (angefangene) 30 Minuten	40,00
	3.) Zusatzgebühren je digitaler Akteneinsicht und Adressanfrage	
	a. Bereitstellung der digitalen Akte(n)	30,00
	b. Bereitstellung jede weitere digitale Akte	30,00
B6	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke	7,00
B7	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt für die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes oder für die Vergabe öffentlicher Aufträge):	19,00

Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2025, "Der Stadtbote" Nr. 48/2025 vom 18.12.2025